

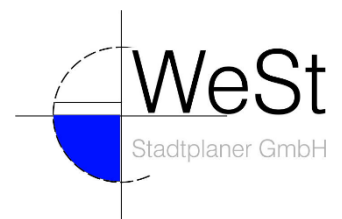
2025

Bebauungsplan „Poststraße“ Ortsgemeinde Bleialf

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG RP für Planung und Bau einer öffentlichen Straße nach
§ 3 LStrG RP sowie UVPG unter Beachtung des § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB

Entwurf

Januar 2025





Inhalt

| | | |
|--------------|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen | 2 |
| 2 | Allgemeine Vorprüfung (Kriterien) | 3 |
| 2.1 | Vorhaben | 3 |
| 2.1.1 | Merkmale | 3 |
| 3 | Standort | 6 |
| 4 | Qualitätskriterien | 6 |
| 5 | Schutzkriterien | 8 |
| 6 | Weitere / Übergreifende Bewertungskriterien und -maßstäbe | 9 |
| 7 | Auswirkungen | 9 |
| 8 | Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen | 12 |
| 9 | Ergebnis | 12 |

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zum Bebauungsplan „Poststraße“ in der Ortsgemeinde Bleialf ist aufgrund der Bestimmungen des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG Rheinland-Pfalz) wegen des geplanten Baus einer öffentlichen Straße bzw. Verkehrsfläche eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (vgl. Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG) erforderlich, um das beabsichtigte „beschleunigte“ Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB zu ermöglichen.

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (des Bundes) wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung – auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse - unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der ‚Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten‘ (Endfassung vom 14.08.2003) wurde vorliegend zu Grunde gelegt.



2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG (KRITERIEN)

2.1 VORHABEN

In der Ortsgemeinde Bleialf ist in jüngster Zeit eine stetig wachsende Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum zu beobachten gewesen. Der Bedarf an Baustellen lässt sich derzeit nicht durch die in der Ortsgemeinde vorhandenen Baulücken decken.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt deshalb die Bebauung des etwa 1,37 ha großen Plangebiets 'Poststraße' im Norden der Ortslage. Damit sollen insbesondere Baumöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung geschaffen und dabei den heutigen Wohnbedürfnissen Rechnung getragen werden.

2.1.1 MERKMALE

Gemäß Bebauungsplanentwurf sollen ca. 1.340 m² landwirtschaftliche Fläche zum Bau einer öffentlichen Straße ausgewiesen werden (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens). Die Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG sieht diesbezüglich keinen konkreten Prüfwert für die Größe der auszubauenden Straße vor; insbesondere ist kein Größenwert mit einer hieraus möglicherweise grundsätzlich resultierenden ‚UVP-Pflicht‘ definiert, wie dies bei anderen Vorhabentypen der Fall ist (z.B. beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab 5.000 m² Geschossfläche).

Es besteht kein Zusammenwirken des Bauleitplanvorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Zur Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) können folgende überschlägige vorhabenbezogene Angaben getroffen werden:

Neben dem bereits oben angeführten Straßenneubau im Umfang von nur ca. 0,13 ha sollen durch hierdurch erschlossene Baugebietsflächen ca. 1,18 ha Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden, so dass insgesamt langfristig mit einer nur ca. 0,61 ha summarischen Bodenversiegelung (Nutzung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) zu rechnen ist (vgl. folgende Abb. 1 Planzeichnung B).



Ortsgemeinde Bleialf
Bebauungsplan "Poststraße"

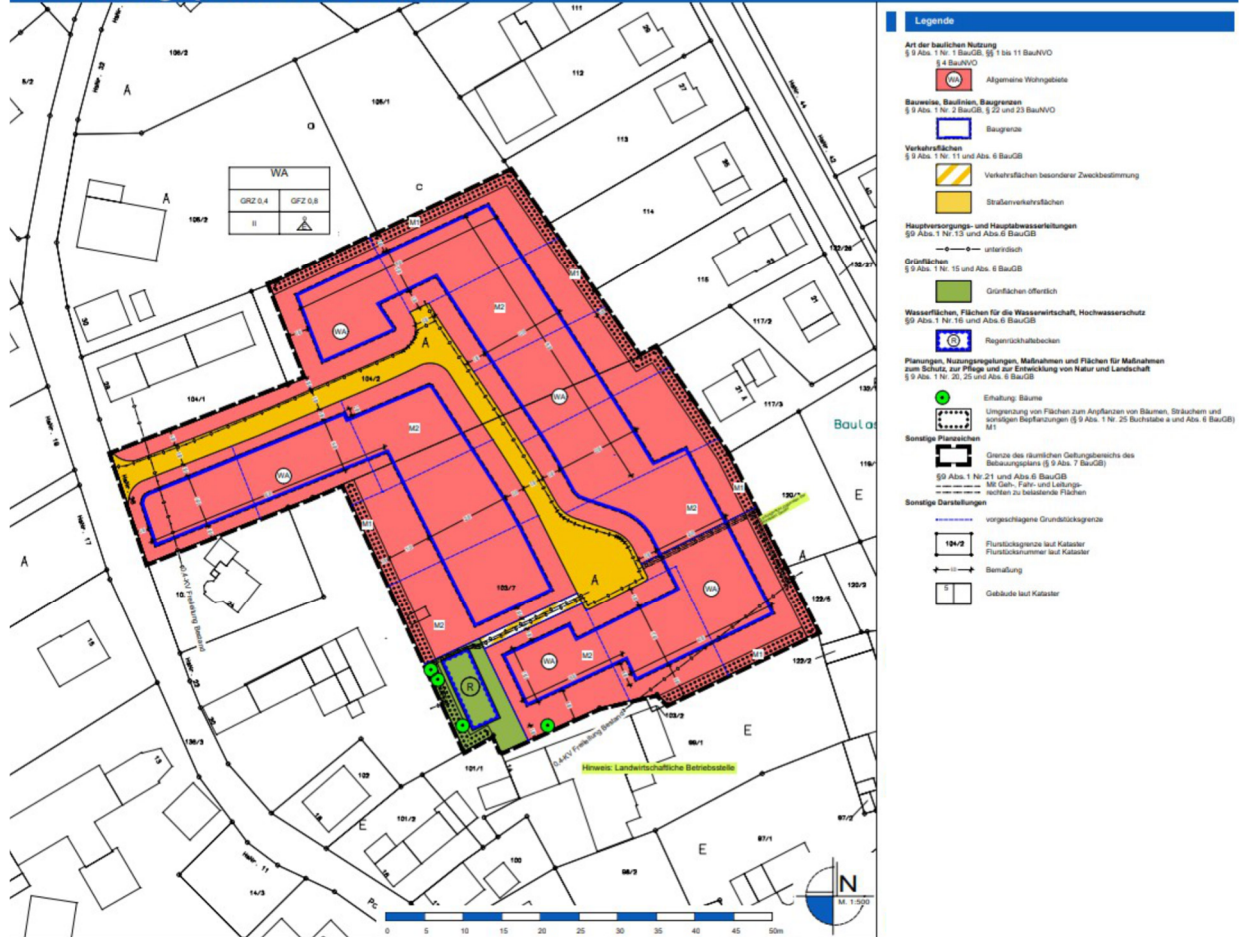


Abbildung 1: Bebauungsplan (WeSt-Stadtplaner, Januar 2025)

Die Bebauung des Plangebietes soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an der Umgebungsbebauung orientieren, um ein einbinden in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen orientiert sich daher am Umfeld.

Zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung (Maßnahmen zum Wasserhaushalt) erfolgen geregelte Festsetzungen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades im Plangebiet. Darüber hinaus ist das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept des Planungsbüros Scheuch, Prüm Grundlage des Bebauungsplans.

Als grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Neuanlage von Strauchhecken (Maßnahme 1) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) vorgesehen.



Das Plangebiet kann unmittelbar an die öffentliche Abfallentsorgung der OG Bleialf angeschlossen werden.

Zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren privaten häuslichen Abfälle separat erfasst und im Rahmen der Abfallwirtschaft entsorgt werden.

Bauleitplanerhebliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für die Umsetzung der Planung von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sind nicht zu erwarten. Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt.

Etwaige (klimawandelbedingte) Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich bzw. abwassertechnisch geregelt. Hier wird ebenfalls auf das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept mit einem entsprechend konzipierten Regenrückhaltebecken verwiesen.

In den geplanten, durch den Straßenneubau erschlossenen Baugrundstücken ist nutzungsbedingt kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen beabsichtigt.

Auch sonstige bauleitplanerisch begründete etwaige Umweltverschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Immissionen / Emissionen sind nicht zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen durch Geruchsimmissionen sind aufgrund der geplanten Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten. Es können aber Geruchsimmissionen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb auftreten.

Gewerbelärmimmissionen sind nicht zu verzeichnen, da im Umfeld kein gewerblicher Betrieb vorhanden ist.

Die Schmutzwasserentsorgung kann hinreichend durch den Anschluss an das bestehende öffentliche Leitungsnetz sichergestellt werden.

Planerhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, sind somit zusammenfassend nicht zu befürchten.

Verkehrsgerausimmissionen sind aufgrund der Planung eines Wendehammers nicht zu erwarten, da es sich um reinen Ziel- und Quellverkehr handelt. Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.



3 STANDORT

Derzeit werden die Flächen des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. Eine Standortkumulierung bzw. ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht anzunehmen.

4 QUALITÄTSKRITERIEN

Zum Vorhaben sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere zur Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds einzustufen.

Im Folgenden wird entsprechend die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebietes anhand von Potentialkriterien überschlägig beurteilt (in Beurteilungsstufen von 'sehr gering' bis 'sehr hoch').

Das Plangebiet befindet sich im abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Endertbachtalsperre“.

| WASSER – Grundwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de) | | |
|--------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien | Beurteilung | Begründung |
| Reichtum / Verfügbarkeit | gering - mäßig | Die Grundwasserneubildung wird mit 21 mm/a angegeben. Die Grundwasserlandschaften bilden devonische Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserüberdeckung wird mittel bewertet |
| Qualität | mäßig | hoher Freiflächenanteil bei allerdings überwiegend nur geringer - mittlerer Grundwasserhöflichkeit (vgl. vorab) |
| Regenerationsfähigkeit | mäßig | mäßiges Entwicklungspotential |

| WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de) | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------|
| Kriterien | Beurteilung | Begründung |
| Reichtum / Qualität | gering | Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. |
| Verfügbarkeit | gering | - |
| Regenerationsfähigkeit | hoch | - |



| FLÄCHE / BODEN (lgb-rlp.de) | | |
|------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Kriterien | Beurteilung | Begründung |
| Reichtum / Verfügbarkeit | hoch (durchschnittlich) | Lehm |
| Qualität | hoch | hoher Freiflächenanteil, geringer Versiegelungsgrad |
| Regenerationsfähigkeit | mittel | mittleres Entwicklungspotential |

| LANDSCHAFT | | |
|------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien | Beurteilung | Begründung |
| Reichtum / Qualität | mittel | mäßig artenreiche Fettwiese (EA1) |
| Verfügbarkeit | gering | Flächenverfügbarkeit ist gegeben |
| Regenerationsfähigkeit | gering | geringes Entwicklungspotential starke anthropogene Vorbelastung des Umfeldes (Siedlungsflächen) |

| TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT | | |
|------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien | Beurteilung | Begründung |
| Reichtum / Verfügbarkeit | gering | Die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Abschließend kann gesagt werden, dass für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung zu erwarten ist. Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Lage im Siedlungsraum für die meisten Arten keine Habitatausstattung vor. Von einigen Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Die Bäume im südwestlichen Bereich müssen erhalten werden, da sich dort Höhlenstrukturen befinden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann dann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.“ |



| | | |
|------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Herbst/Winter zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten. Geschützte Biotop insbesondere §15 LNatSchG/ §30 BNatSchG geschützte Wiesen und Weiden sind nicht betroffen.“ |
| Qualität | gering | mäßig artenreiche Fettwiese (EA1) |
| Regenerationsfähigkeit | mittel | mittleres Entwicklungspotential |

5 SCHUTZKRITERIEN

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete / -objekte vorhanden (LANIS 2021 / www.geoportal-wasser.rlp.de): FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG), RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Naturdenkmäler, wasserrechtliche Risikogebiete (§ 73 WHG) / hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiete LSG-7100-034 „Naturpark Nordeifel“.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind wiederum nicht berührt (www.statistik.rlp.de , Abfrage:

Örtlich denkmalgeschützte Kultur- und Sachgüter (z.B. Bodendenkmale) sind nicht bekannt.

Die Ortsgemeinde Bleialf gehört schließlich auch nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Luftthygiene).

Sonstige Schutzkriterien

Landesweit ausgewiesene Biotop / Biotopkataster sind vom Bauleitplan nicht berührt (LANIS 2023). Auch Schutzwälder und / oder Naturwaldreservate können mangels örtlichem Wald nicht betroffen sein.

Ebenso liegen keine bestehenden nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökoko, Ersatzzahlungsmaßnahmen) im Umfeld des Plangebietes (LANIS 2023).

Aufgrund intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind etwaige unabwägbara Belange des Besonderen Artenschutzes nicht berührt. Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Vorhabengebiet zu erwarten.



6 WEITERE / ÜBERGREIFENDE BEWERTUNGSKRITERIEN UND -MAßSTÄBE

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm stellt für den Teil des Geltungsbereiches Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für das Plangebiet nicht betroffen

7 AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Kap. 2.1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß potentieller Umweltauswirkungen wären demnach beim geplanten Vorhaben geografisch sehr lokal; grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich. Durch die beabsichtigte Bauleitplanung erfolgt eine Ergänzung weiterer Wohnbauflächen, die durch die hier zu prüfende öffentliche Straße erschlossen werden sollen.

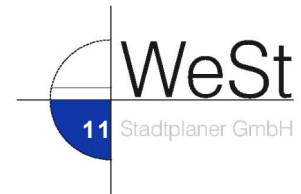
Ein etwaiges Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, (voraussichtlicher) Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit möglicher Umweltauswirkungen von maßgeblichen Kriterien werden in folgenden Tabellen überschlägig hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.



| MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN | | |
|------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parameter | Beurteilung | Begründung / Kriterien |
| Schwere / Komplexität | unerheblich | <p>kleinräumiger Vorhabenflächenumfang zum Bau einer öffentlichen Straße (nur ca. 0,13 ha)</p> <p>geografisch sehr lokales Vorhaben / geringe Inanspruchnahme von mittelwertigem Boden / Fläche bauleitplanerisch keine eingehendere Umweltprüfung erforderlich</p> <p>geregelte Abfallentsorgung / Abwasserbeseitigung</p> <p>kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen</p> <p>keine schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster</p> <p>kein „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene)</p> <p>keine Überplanung bereits ausgewiesener Naturschutzmaßnahmen / -flächen</p> |

| MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN | | |
|------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parameter | Beurteilung | Begründung / Kriterien |
| Schwere / Komplexität | unerheblich | <p>Berücksichtigung planungsrelevanter umweltbezogener Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Maßnahmen</p> <p>Größe und Ausgestaltung der Vorhaben bemessen sich am Umfeld</p> <p>Durchführen von Maßnahmen zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung</p> <p>keine Kumulierung / kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben</p> <p>keine zu erwartenden Umweltverschmutzungen und Belästigungen</p> <p>keine öffentliche Parknutzung</p> <p>geringe – mäßige Grundwasserbetroffenheit</p> |



| MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN | | |
|-----------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parameter | Beurteilung | Begründung / Kriterien |
| Wahrscheinlichkeit | unerheblich | <p>folgende Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphären-Reservat, Geschützte Landschafts-Bestandteile, Alleen, Biotopschutz, Naturdenkmale, Kultur-/Bodendenkmale, Denkmalensembles, archäologisch bedeutende Landschaften, Naturpark, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Schutzwälder, Naturwaldreservate, wasserrechtliche Risikogebiete/hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete</p> <p>Landschaftsschutzgebiet betroffen</p> <p>keine Einschränkungen für die Bauleitplanung aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet/Heilbad</p> <p>keine förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietszonen</p> <p>keine artenschutzrechtlichen Konflikte</p> <p>kein vorhabenbedingtes erhöhtes Unfallrisiko</p> <p>keine möglichen Störfallrisiken / Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt</p> <p>keine etwaigen Katastrophenrisiken</p> <p>mögliche Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich / abwassertechnisch geregelt</p> <p>hohe Bevölkerungsdichte nicht betroffen</p> <p>keine Risiken für die menschliche Gesundheit</p> <p>Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen durch den Flugplatz; Festsetzung von Lärmpegelbereichen</p> <p>keine konflikträchtigen Bodenbelastungen/Altlasten</p> |

| | | |
|--------------------------|-------------|----------------------------------------|
| Zeitpunkt des Eintretens | unerheblich | Abrissarbeiten sind nicht beabsichtigt |
|--------------------------|-------------|----------------------------------------|

| MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN | | |
|------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parameter | Beurteilung | Begründung / Kriterien |
| Dauer / Häufigkeit / Umkehrbarkeit | unerheblich | <p>mäßige naturschutzfachliche regenerative Anforderungen</p> <p>Vollzug grünordnerischer Maßnahmen (auch zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt)</p> |



8 VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als verbindliche grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Neuanlage von Strauchhecken (Maßnahme 1) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) vorgesehen.

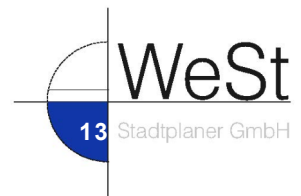
Die Maßnahmen zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sind beschrieben.

Ortsbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben / Feststellungen der vorliegenden Prüfung schließlich nicht erforderlich.

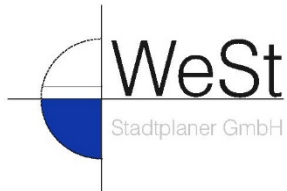
9 ERGEBNIS

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bau der geplanten Erschließungsstraße gemäß Bebauungsplan „Poststraße“ nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich. Das beabsichtigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB ist somit möglich.



aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Bleialf durch



Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, Januar 2025

Bleialf, den _____, 2025

(Richard Heinz)
Ortsbürgermeister